Bekanntmachungen

Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer Hannover

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat in der Sitzung am 7. Dezember 2020 gemäβ den §§ 3 Abs. 7a und 4 Satz 2 Nr. 8 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I S. 920), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der gewerbl. Wirtschaft vom 25.05.2020 (BGBI. I S. 1067), folgendes Finanzstatut beschlossen:

Teil I Anwendungsbereich

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Das Finanzstatut regelt die Aufstellung und den Vollzug des Wirtschaftsplans (Wirtschaftsführung) sowie die Rechnungslegung und die Abschlussprüfung der IHK Hannover.
- (2) Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts werden von Präsident und Hauptgeschäftsführerin der IHK Hannover erlassen.

Teil II Allgemeine Vorschriften zum Wirtschaftsplan

§ 1a Finanzwirtschaftliche Grundsätze

Bei der Wirtschaftsplanung und der Erstellung des Jahresabschlusses sind die beschlossenen Finanzwirtschaftlichen Grundsätze zu beachten.

§ 2 Feststellung der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans, Geschäftsjahr

- (1) Die Vollversammlung stellt den Wirtschaftsplan durch die Wirtschaftssatzung fest. Die Wirtschaftssatzung bestimmt über die Bemessung der Beiträge und darüber, bis zu welcher Höhe Kredite aufgenommen und Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben in künftigen Jahren (Verpflichtungsermächtigungen) eingegangen werden dürfen. Die Hauptgeschäftsführerin und der Präsident legen den Entwurf der Wirtschaftssatzung und des Wirtschaftsplans so rechtzeitig der Vollversammlung vor, dass diese darüber vor Beginn des Geschäftsjahres Beschluss fassen kann. Die Wirtschaftssatzung einschlieβlich Wirtschaftsplan wird gemäß § 17 der Satzung der IHK Hannover veröffentlicht.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan dient der Planung und Deckung des Ressourcenbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben der IHK Hannover im folgenden Geschäftsjahr (Planungszeitraum) voraussichtlich notwendig ist. Der Wirtschaftsplan bildet die Grundlage für die Wirtschaftsführung der IHK.
- (2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt die zuständigen Organe, Ressourcen aufzunehmen, anzuschaffen, einzusetzen und zu verbrauchen. Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben. Die IHK hat finanzielle Risikovorsorge zu betreiben. Weiteres zweckbestimmtes Finanzund Geldvermögen ist zulässig.

§ 4 Bestandteile des Wirtschaftsplans

- (1) Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Erfolgsplan und einen Investitionsplan.
- (2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlagen die Personalübersicht und eine gesonderte Zusammenstellung der übernommenen Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Aufwendungen in künftigen Geschäftsjahren führen können, beizufügen.

§ 5 Vorläufige Wirtschaftsführung

Ist der Wirtschaftsplan zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgestellt, dürfen Aufwendungen zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, im Übrigen nur im Rahmen der Ansätze des Wirtschaftsplans des Vorjahres, geleistet werden.

§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Bei Aufstellung und Ausführung des Wirtschaftsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für alle Auftragsvergaben sind die von der Vollversammlung beschlossenen Beschaffungsregelungen zu beachten, sofern sich nicht Abweichendes aus höherrangigem Recht ergibt.

Teil III Aufstellung des Wirtschaftsplans

§ 7 Inhalt, Gliederung und Erläuterung des Wirtschaftsplans

- (1) Vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt die IHK Hannover einen Wirtschaftsplan auf. Der Erfolgsplan ist auszugleichen.
- (2) Im Erfolgs- und im Investitionsplan sind alle Erträge und Aufwendungen, der zur Verwendung im Erfolgsplan vorgesehene Ergebnisvortrag und der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen sowie Investitionsein- und -auszahlungen in voller Höhe und getrennt voneinander anzusetzen und auszuweisen. Zuwendungen Dritter sind besonders auszuweisen. Notwendige Verpflichtungsermächtigungen sind anzusetzen.
- (3) Der Erfolgsplan ist nach dem in Anlage I beigefügten Muster zu gliedern.
- (4) Der Investitionsplan ist nach dem in Anlage II beigefügten Muster zu gliedern. Größere Investitionen sind als Einzelvorhaben auszuweisen. Wenn Verpflichtungen zu Lasten zukünftiger Geschäftsjahre eingegangenen werden sollen (Verpflichtungsermächtigung) sind diese zu der Maβnahme darzulegen.
- (5) Die wesentlichen Posten des Erfolgs- und des Investitionsplans sind, insbesondere soweit sie von den Vorjahreszahlen erheblich abweichen, zu erläutern. Der geplante Auf- und Abbau von zweckbestimmtem Finanz- und Geldvermögen ist hinsichtlich Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung zu erläutern.

§ 8 Größere Baumaßnahmen

- (1) Größere Baumaßnahmen liegen dann vor, wenn das Volumen 5 Prozent der Summe der geplanten Aufwendungen überschreitet.
- (2) Derartige Baumaßnahmen sind in ihrer Gesamtheit von der Vollversammlung zu beschließen. Dies gilt auch dann, wenn sie sich über mehrere Jahre erstrecken. Verbindliche Grundlage ist eine Kosten- und Finanzierungsübersicht. Eine erneute Beschlussfassung ist notwendig, wenn sich das Volumen der Baumaßnahme um mehr als 10 Prozent erhöht.

§ 9 Gesonderte Wirtschaftspläne für bestimmte Einrichtungen

Für unselbstständige Einrichtungen der IHK Hannover, die sich zu einem erheblichen Teil aus eigenen Erträgen oder zweckgebundenen Leistungen Dritter finanzieren, sind gesonderte Wirtschaftspläne zulässig; die Vorschriften dieses Finanzstatuts sind anzuwenden. Die gesonderten Wirtschaftspläne sind dem Wirtschaftsplan der IHK beizufügen.

§ 10 Nachtragswirtschaftsplan

(1) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn sich im Vollzug erkennbar erhebliche Veränderungen ergeben. Eine erhebliche Veränderung liegt dann vor, wenn das Volumen des Erfolgs- oder Investitionsplans um mehr als 10 Prozent überschritten wird. Die Vollversammlung kann bei Verabschiedung des Wirtschaftsplans weitergehende Anforderungen zur Notwendigkeit, den Wirtschaftsplan zu ändern, beschlieβen.

(2) Die Regelungen des § 2 Abs. 1 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Vollversammlung eine geänderte Wirtschaftssatzung und gegebenenfalls einen Nachtragswirtschaftsplan bis zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres beschließt. Im Rahmen eines Nachtragswirtschaftsplans kann ein positives Ergebnis geplant werden.

Teil IV Ausführung des Wirtschaftsplans

§ 11 Gesamtdeckungsprinzip, Deckungsfähigkeit

- (1) Alle Erträge dienen, soweit nichts anderes bestimmt ist, zur Deckung aller Aufwendungen (Gesamtdeckungsprinzip).
- (2) Zweckgebundene Mehrerträge sind nur für damit verbundene Mehraufwendungen zu verwenden.
- (3) Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen sind jeweils für sich deckungsfähig. Sie können insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Aufwendungen für einzelne Zwecke können von der Deckungsfähigkeit ausgenommen werden.
- (4) Investitionsauszahlungen können für gegenseitig deckungsfähig erklärt werden.

§ 12 Vollständigkeit und Abweichungen vom Wirtschaftsplan, Übertragbarkeit

- (1) Erträge sind rechtzeitig und vollständig zu erheben.
- (2) Der angesetzte Personalaufwand und alle übrigen Aufwendungen dürfen bis zu 10 Prozent der Planwerte überschritten werden, soweit Deckung vorhanden ist. Bei fehlender Deckung bedürfen auch Überschreitungen der Planwerte bis zu 10 Prozent der Genehmigung der Vollversammlung.
- (3) Außerplanmäßige Aufwendungen und außerplanmäßige Investitionsauszahlungen dürfen geleistet werden, wenn sie unabweisbar oder für die Aufrechterhaltung der Betriebsfähigkeit unumgänglich notwendig sind. Sie bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung.
- (4) Mehrauszahlungen für im Investitionsplan veranschlagte Einzelvorhaben bedürfen der Genehmigung der Vollversammlung, sofern keine Deckungsfähigkeit gegeben ist. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben (§ 7 Abs. 4 S. 2) von mehr als 25 Prozent bedürfen der Genehmigung durch die Vollversammlung.
- (5) Planansätze für Investitionen sind übertragbar bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden zweiten/dritten Geschäftsjahres.

Teil V Buchführung, Rechnungslegung und Controlling

§ 13 Buchführung, Inventar

- (1) Die IHK Hannover führt ihre Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung; soweit sich aus diesem Finanzstatut nichts anderes ergibt, gelten sinngemäß die Vorschriften des ersten Abschnitts des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuches in ihrer jeweils geltenden Fassung. Bei der Anwendung sind die Aufgabenstellung und die Organisation der IHK Hannover zu beachten.
- (2) Das Rechnungswesen bildet unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der IHK vollständig ab. Die Buchführung ist nach dem als Anlage VI beigefügten IHK-Kontenrahmen zu gliedern.

§ 14 Eröffnungsbilanz

Für die beim Übergang auf die kaufmännische doppelte Buchführung aufzustellende Eröffnungsbilanz gelten die Sondervorschriften, die in den Richtlinien zur Ausführung des Finanzstatuts geregelt sind.

§ 15 Jahresabschluss, Anhang mit Plan-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans und Lagebericht

- (1) Die IHK Hannover stellt innerhalb des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss, einen Anhang zum Jahresabschluss und einen Lagebericht unter sinngemäβer Anwendung der Vorschriften der §§ 238 bis 257, 284 bis 286 und 289 HGB sowie Artikel 28, 66 und 67 EGHGB auf.
- (2) Der Jahresabschluss der IHK Hannover besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzrechnung. Die Bilanz ist nach dem als Anlage III, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem als Anlage IV und die Finanzrechnung nach dem als Anlage V beigefügten Muster zu gliedern.
- (3) In den Anhang ist ein Anlagenspiegel, ein Plan-/Ist-Vergleich der Pläne nach §§ 2 bzw. 10 sowie 9 und die Übersicht "Finanz- und Geldvermögen" aufzunehmen. Die Entwicklung sowie Zweck, Umfang und Zeitpunkt der voraussichtlichen Verwendung des Finanz- und Geldvermögens sind darzustellen.
- (4) Im Lagebericht sind der Geschäftsverlauf und die Lage der IHK Hannover im abgelaufenen Geschäftsjahr so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage zu enthalten. Darüber hinaus ist im Lagebericht auf Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahres einzugehen. Die voraussichtliche Entwicklung der IHK Hannover ist mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zu beurteilen und zu erläutern.

§ 15a Einzelvorschriften zum Jahresabschluss

- (1) Die IHK Hannover kann ein Basiskapital bis zur Höhe der Buchwerte des Anlagevermögens, dessen Nutzung zeitlich nicht begrenzt ist, bilden. Im Weiteren weist sie eine Position Sonstiges Eigenkapital aus. Das Sonstige Eigenkapital ergibt sich als Unterschiedsbetrag aus dem Vermögen abzüglich der Summe aus Basiskapital, Ergebnis, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungsposten.
- (2) Ergebnisse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Sie sind unverzüglich, spätestens jedoch im zweiten, der Entstehung folgenden Geschäftsjahr dem Sonstigen Eigenkapital zuzuführen oder im darauffolgenden Geschäftsjahr für den Ausgleich des Erfolgsplans heranzuziehen.
- (3) Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand oder anderer Zuschussgeber für Investitionen in aktivierte Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sind in der Bilanz auf der Passivseite als "Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen" vermindert um den Betrag der bis zum jeweiligen Bilanzstichtag angefallenen Auflösungsbeträge auf die mit diesen Mitteln finanzierten Vermögensgegenstände des Anlagevermögens auszuweisen.
- (4) Bei der Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Ergebnisverwendungsvorschlag berücksichtigt werden.

§ 16 Controlling, Internes Kontrollsystem (IKS)

- (1) Die IHK Hannover richtet eine Kosten- und Leistungsrechnung (Kostenarten- Kostenstellen-, Kostenträgerrechnung) ein, die eine betriebswirtschaftliche Kalkulation sowie eine betriebsinterne Steuerung und Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der IHK erlaubt. Dazu sind der Struktur der IHK entsprechende Kostenstellen und ihren Leistungen entsprechende Kostenträger zu bilden. Die Kosten sind nachprüfbar aus der Buchführung herzuleiten und verursachungsgerecht den Kostenstellen und Kostenträgern zuzuordnen. Die Kostenund Leistungsrechnung ist ein wichtiger Bestandteil des Controllingsystems. Ihre Ergebnisse sind den Entscheidungsträgern in Form eines empfängerorientierten Berichtswesens in regelmäßigen Abständen zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die IHK Hannover richtet ein für ihre Verhältnisse angemessenes Internes Kontrollsystem (IKS) ein.

Teil VI Abschlussprüfung und Entlastung

§ 17 Prüfung, Vorlage und Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Ergebnisses, Entlastung sowie Veröffentlichung

(1) Die IHK Hannover hat den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, den Anhang und den Lagebericht sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung einschließlich der Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, prüfen zu lassen. Bei der Prüfung sind die Prüfungsrichtlinien der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde sowie sinngemäß die §§ 317, 320, 321 und 322 des Handelsgesetzbuches und sinngemäß des § 53 Abs.1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu beachten.

(2) Die Prüfung gemäß Abs. 1 wird durch einen von der Vollversammlung der IHK Hannover bestellten Abschlussprüfer – entweder durch die Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern oder durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft – durchgeführt. Der Abschlussprüfer legt den Prüfungsbericht der IHK vor. Die IHK leitet der Rechtsaufsicht zeitnah ein Exemplar des Prüfungsberichts zu. Grundlage für die Prüfung durch ehrenamtliche Rechnungsprüfer der IHK Hannover ist insbesondere der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers; weitere zusätzliche Prüfungshandlungen aus besonderen Anlässen bleiben ihnen unbenommen.

(3) Die Vollversammlung der IHK Hannover stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.

(4) Die Vollversammlung der IHK Hannover erteilt die Entlastung für das Präsidium und die Hauptgeschäftsführerin. Das Verfahren regelt die IHK-Satzung.

(5) Der Jahresabschluss ist in dem für die Veröffentlichung von Satzungsrecht vorgesehenem Medium oder im Internet zu veröffentlichen. Zulässig ist auch eine verkürzte Form.

Teil VII Ergänzende Vorschriften

§ 18 Beauftragter für die Wirtschaftsführung

(1) Soweit die Hauptgeschäftsführerin die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ist bei der IHK Hannover ein Beauftragter für die Wirtschaftsführung zu bestellen. Der Beauftragte ist der Hauptgeschäftsführerin unmittelbar zu unterstellen.

(2) Dem Beauftragten obliegen die Erstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplans sowie die Bewirtschaftung der Mittel. Er ist bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen.

(3) Der Beauftragte für die Wirtschaftsführung soll eingreifen, wenn die Liquidität gefährdet ist, die Erträge erheblich hinter den Planwerten zurückbleiben oder ein Nachtrag erforderlich wird. Wenn die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen es erfordert, kann der Beauftragte für die Wirtschaftsführung es von seiner Einwilligung (vorherigen Zustimmung) abhängig machen, ob Aufwendungen geleistet oder Verpflichtungen eingegangen werden.

(4) Dem Beauftragten obliegt die Erstellung des Jahresabschlusses inklusive Anhang.

§ 19 Nutzungen und Sachbezüge

(1) Nutzungen und Sachbezüge dürfen Beschäftigten der IHK Hannover nur gegen angemessenes Entgelt gewährt werden, soweit nicht durch Gesetz, Dienstvertrag, für den öffentlichen Dienst allgemein geltende Vorschriften oder im Wirtschaftsplan etwas anderes bestimmt ist.

(2) Personalaufwendungen, die nicht auf Gesetz, Dienstvereinbarung oder auf Dienstvertrag beruhen, dürfen nur geleistet werden, wenn dafür Mittel bereitgestellt werden, die im Wirtschaftsplan besonders zu erläutern sind.

§ 20 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Beteiligungen

(1) Zum Erwerb, zur Veräußerung und zur dinglichen Belastung von Grundstücken ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen, soweit diese Rechtsgeschäfte nicht bereits nach dem Wirtschaftsplan vorgesehen sind.

(2) Zur Eingehung oder Veräußerung von Beteiligungen ist die Einwilligung der Vollversammlung einzuholen. Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen des privaten Rechts, die dazu bestimmt sind, dem gesetzlichen Auftrag der IHK durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesem Unternehmen zu dienen. Bei Beteiligungen mit mehr als 50 Prozent der Anteile ist für die Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung der Gesellschaft das Beschlussrecht der Vollversammlung der IHK nach δ 4 Satz 1 IHKG sicherzustellen.

§ 20a Zuwendungen

Zuwendungen sind freiwillige finanzielle Leistungen an Dritte (Stellen außerhalb der IHK) zur Erfüllung bestimmter Zwecke, die unter Beachtung von § 1 IHKG und den Grundsätzen des staatlichen Haushaltsrechts erfolgen.

§ 21 Änderung von Verträgen, Vergleiche

Die IHK Hannover darf zu ihrem Nachteil Verträge nur in besonders begründeten Ausnahmefällen aufheben oder ändern und Vergleiche nur abschlieβen, wenn dies für sie zweckmäβig und wirtschaftlich ist.

§ 22 Veränderung von Ansprüchen

(1) Die IHK darf Ansprüche nur

- stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird:
- niederschlagen, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird oder wenn die Kosten der Einziehung außer Verhältnis zur Höhe des Anspruchs stehen:
- erlassen, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Anspruchsgegner eine besondere Härte darstellen würde; das gleiche gilt für die Erstattung oder Anrechnung von geleisteten Beträgen.
- (2) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

§ 23 Geldanlagen

Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen und für den vorgesehenen Zweck in Anspruch genommen werden können.

Teil VIII: Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 24 Inkrafttreten / Geltungsdauer / Übergangsregelungen

Das Finanzstatut tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für Geschäftsjahre ab 2021. Gleichzeitig tritt das Finanzstatut in der Fassung vom 2. September 2013, zuletzt geändert am 6. Februar 2017, außer Kraft.

Anlagen:

Anlage I Erfolgsplan Anlage II Investitionsplan Anlage III Bilanz Anlage IV Gewinn- und Verlustrechnung Anlage V Finanzrechnung Anlage VI Kontenrahmen

Hannover, 7. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann Präsident Maike Bielfeldt Hauptgeschäftsführerin ERFOLGSPLAN Anlage I FS

		Plan	Plan Lfd. Jahr	lst Vorjahr
		Euro	Euro	Euro
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen			
2.	Erträge aus Gebühren			
3.	Erträge aus Entgelten			
4.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen			
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen			
6.	Sonstige betriebliche Erträge davon aus öffentlichen Zuwendungen davon aus Erstattungen davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen			
	Betriebserträge			
	Materialaufwand a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren b) Aufwendungen für bezogene Leistungen			
8.	Personalaufwand a) Gehälter b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
9.	 Abschreibungen a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten 			
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne			
	Betriebsaufwand			
	Betriebsergebnis			
11.	Erträge aus Beteiligungen			
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens			
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung			
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung			
	Finanzergebnis			
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit			
16.	Auβerordentliche Erträge			
17.	Auβerordentliche Aufwendungen			
	Auβerordentliches Ergebnis			
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			
19.	Sonstige Steuern			
20.	Jahresergebnis			
21.	Gewinn-/Verlustvortrag			
22.	Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals			
23.	Bilanzergebnis			

Hinweis zu Position 22: die unter ggf. ausgewiesenen Positionen sind auszuweisen, wenn die IHK sie in der Bilanz ausweist.

INVESTITIONSPLAN Anlage II FS

			Plan	Plan Lfd. Jahr	lst Vorjahr
			Euro	Euro	Euro
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens			
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen			
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens			
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens			
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens			
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			
16.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit			

Hinweis: Die Nummerierung der Positionen entspricht der in der Finanzrechnung

BILANZ Anlage III FS

	Aktiva			Passiva		
		31.12. Ifd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro		31.12. Ifd. Jahr Euro	31.12. Vorjahr Euro
A. Anlageve	ermögen			A. Eigenkapital		
l. Immat	erielle Vermögensgegenstände			I. Sonstiges Eigenkapital		
1.	Selbst geschaffene gewerbliche Schutz- rechte und ähnliche Rechte und Werte			II. Bilanzergebnis		
2.	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			B. Sonderposten Sonderposten für Investitions- zuschüsse zum Anlagevermögen		
3.	Geleistete Anzahlungen			C. Rückstellungen		
II. Sacha	ınlagen			1. Rückstellungen für		
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschlieβlich der Bauten auf fremden Grundstücken			Pensionen und ähnliche Verpflichtungen		
2.	Technische Anlagen und Maschinen			2. Steuerrückstellungen	••••	
3.	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			3. Sonstige Rückstellungen		
4	·			D. Verbindlichkeiten		
4.	Bau			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten		
	nzanlagen	••••		2. Erhaltene Anzahlungen auf		
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	••••		Bestellungen		
2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen			Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
3.	Beteiligungen			4. Verbindlichkeiten gegenüber		
4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			verbundenen Unternehmen 5. Verbindlichkeiten gegenüber		
5.	Wertpapiere des Anlagevermögens			Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		
6.	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche			6. Sonstige Verbindlichkeiten		
B. Umlaufve	ermögen			E. Rechnungsabgrenzungsposten		·····
I. Vorrät	e					
1.	Roh,- Hilfs- und Betriebsstoffe					
2.	Unfertige Leistungen					
3.	Fertige Leistungen					
4.	Geleistete Anzahlungen					
	rungen und sonstige ögensgegenstände					
1.	Forderungen aus Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen					
2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen					
3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht					
4.	Sonstige Vermögensgegenstände					
III. Wert	papiere					
1.	Anteile an verbundenen Unternehmen					
2.	Sonstige Wertpapiere					
	enbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben reditinstituten und Schecks					
C. Rechnun	gsabgrenzungsposten					
	Interschiedsbetrag aus der nsverrechnung					

GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG Anlage IV FS

		Lfd. Jahr	Vorjahr
		Euro	Euro
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen		
2.	Erträge aus Gebühren		
3.	Erträge aus Entgelten		
4.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Leistungen		
5.	Andere aktivierte Eigenleistungen		
6.	Sonstige betriebliche Erträge davon aus öffentlichen Zuwendungen davon aus Erstattungen davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen		
	Betriebserträge		
7.	Materialaufwand		
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren		
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
8.	Personalaufwand		
	a) Gehälter		
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung		
9.	Abschreibungen		
	a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		
	b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der IHK üblichen Abschreibungen überschreiten		
10.	Sonstige betriebliche Aufwendungen davon Aufwendungen aus Zuführung an gesonderte Wirtschaftspläne		
	Betriebsaufwand		
	Betriebsergebnis		
11.	Erträge aus Beteiligungen		
12.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		
13.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus Abzinsung		
14.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		
15.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon aus Aufzinsung		
	Finanzergebnis		
	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		
16.	Auβerordentliche Erträge		
17.	Auβerordentliche Aufwendungen		
	Auβerordentliches Ergebnis		
18.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		
19.	Sonstige Steuern		
20.	Jahresergebnis		
21.	Gewinn/Verlustvortrag		
22.	Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals		
23.	Bilanzergebnis		

Hinweis zu Position 22: die unter ggf. ausgewiesenen Positionen sind auszuweisen, wenn die IHK sie in der Bilanz ausweist.

FINANZRECHNUNG Anlage V FS

			Lfd. Jahr	Vorjahr
			Euro	Euro
1.		Jahresergebnis vor auβerordentlichen Posten		
2a.	+/-	Abschreibungen (+)/Zuschreibungen (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens		
2b.	-	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		
3.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Rückstellungen, Bildung Passive RAP (+) / Auflösung Aktive RAP (+), Auflösung Passive RAP (-) / Bildung Aktive RAP (-)		
4.	+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+)/Erträge (-)		
5.	+/-	Verlust (+)/Gewinn (-) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens		
6.	+/-	Abnahme (+)/Zunahme (-) der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
7.	+/-	Zunahme (+)/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind		
8.	+/-	Ein- (+) und Auszahlungen (-) aus auβerordentlichen Posten		
9.	=	Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens		
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen		
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens		
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens		
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens		
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen		
16.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
17 a.)	+	Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten		
17 b.)	+	Einzahlungen aus Investitionszuschüssen		
18.	-	Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten		
19.	=	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
20.		Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe der Zeilen 9, 16 und 19)		
21.	+	Finanzmittelbestand am Anfang der Periode		
22.	=	Finanzmittelbestand am Ende der Periode		

KONTENRAHMEN Anlage VI FS

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
0		Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen
	02	Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
	024	Selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände
	03	frei
	04	Geleistete Anzahlungen auf Bestellungen von immateriellen Vermögensgegenständen
	05	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
	06	frei
	07	Technische Anlagen und Maschinen
	08	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
	09	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
1		Finanzanlagen
	10	frei
	11	Anteile an verbundenen Unternehmen
	12	Ausleihungen an verbundene Unternehmen
	13	Beteiligungen
	14	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	15	Wertpapiere des Anlagevermögens
	16	Sonstige Ausleihungen und Rückdeckungsansprüche
	17	frei
	18	frei
	19	frei
2		Umlaufvermögen und aktive Rechnungsabgrenzung Vorräte
	20	Hilfs-, und Betriebsstoffe
	21	Unfertige Leistungen
	22	Handelswaren
	23	Geleistete Anzahlungen auf bezogene Lieferungen und Leistungen
		Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände
	24	Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren und Entgelten
	25	Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein
	26	Beteiligungsverhältnis besteht Sonstige Vermögensgegenstände
	27	Wertpapiere des Umlaufvermögens
	28	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks
	29	Aktive Rechnungsabgrenzung
	298	Aktiver Unterschiedsbetrag aus der Vermögensverrechnung
3		Eigenkapital, Sonderposten und Rückstellungen
	30	ggf. Basiskapital
	31	Sonstiges Eigenkapital
	32	ggf. Finanzierungskapital
	33	Ergebnisvortrag (alternativ: Gewinn-/ Verlustvortrag)
	34	Ergebnis (alternativ: Bilanzgewinn/Bilanzverlust)
	35	Sonderposten
	36	frei
	37	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
	38	Steuerrückstellungen
	39	Sonstige Rückstellungen
4		Verbindlichkeiten und passive Rechnungsabgrenzung
	40	frei
	41	frei
	42	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
	43	Erhaltene Anzahlungen
	44	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
	45	frei
	46	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
	47	Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
	48	Sonstige Verbindlichkeiten
		†

58

Konten- klasse	Konten- gruppe	Konten-Bezeichnung
5		Erträge
	50	Erträge aus IHK-Beiträgen
	51	Erträge aus Gebühren
	52	Erträge aus Entgelten
	53	Bestandsveränderungen und andere aktivierte Eigenleistungen
	54	Sonstige betriebliche Erträge
	55	Erträge aus Beteiligungen
	56	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
	57	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
	58	Auβerordentliche Erträge
	59	Erträge aus Abführungen von gesonderten Wirtschaftsplänen
6		Betriebliche Aufwendungen
	60 - 61	Materialaufwand
	60	Aufwendungen für Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren
	61	Aufwendungen für bezogene Leistungen
	62 - 64	Personalaufwand
	62	Gehälter
	63	frei
	64	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung
	65	Abschreibungen
	66 - 70	Sonstige betriebliche Aufwendungen
	66	Sonstige Personalkosten
	67	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten Dritter
	68	Aufwendungen für Kommunikation und den sonstigen laufenden Betrieb
	69	Aufwendungen für Mitgliedschaften und Sonstiges, sowie Wertkorrekturen und periodenfremde Aufwendungen
7		Weitere Aufwendungen
	70	Betriebliche Steuern
	71	frei
	72	frei
	73	frei
	74	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
	75	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
	76	Auβerordentlicher Aufwand
	77	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
	78	frei
	79	Zuführungen an gesonderte Wirtschaftspläne
8		Ergebnisrechnungen
	80	Eröffnung und Abschluss
	81	Verrechnungskonten Eröffnungsbilanz (VerrEB)
9		frei für Kostenrechnung

Genehmigt durch Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung vom 4. Januar 2021 - AZ.: 21-01558/4050.

Im Auftrage

Haselmaier

Das vorstehende, von der Vollversammlung am 7. Dezember 2020 beschlossene Finanzstatut der Industrie- und Handelskammer wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift "Niedersächsische Wirtschaft" verkündet. Gemäβ §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 6. Januar 2021

Gerhard Oppermann Präsident Maike Bielfeldt Hauptgeschäftsführerin

Wirtschaftsplan 2021 und die Festsetzung der Beiträge 2021 (Wirtschaftssatzung 2021)

Die Vollversammlung hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2020 die vorgelegte Wirtschaftssatzung 2021 einschlieβlich der Festsetzung der Beiträge 2021 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Wirtschaftsplan 2021, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, als Satzung beschlossen.

Wirtschaftssatzung 2021

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Hannover hat am 7. Dezember 2020 gemäß §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBI. I, S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Wettbewerbsrecht und für den Bereich der Selbstverwaltungsorganisationen der Wirtschaft vom 25. Mai 2020 (BGBI. I S. 1067) und der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2021 (01.01.2021 bis 31.12.2021) beschlossen:

Wirtschaftssatzung, Erfolgsplan und Investitionsplan 2021

A. Erfolgsplan und Investitionsplan

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2021 wird

1.	im Effolgsplan mit der Summe der Erträge in Höhe von mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	EUR EUR	30.876.000 32.782.000
	mit dem Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von	- EUR	1.906.000
2.	im Investitionsplan		
	mit der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	EUR	4.500.000
	mit der Summe der Investitionsauszahlungen		
	in Höhe von	EUR	1.106.000

festgestellt.

B. Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit

- Die Personalaufwendungen und die übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Investitionsausgaben werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Des Weiteren werden Minderaufwendungen im Erfolgsplan zugunsten von Investitionen im Investitionsplan für einseitig deckungsfähig erklärt.
- Planansätze für konkrete Einzelinvestitionen im Investitionsplan werden bis zum Ende des auf die Bewilligung folgenden dritten Geschäftsjahres für übertragbar erklärt.
- Zur Deckung von Mehraufwendungen stehen alle Mehrerträge bzw. Minderaufwendungen im Erfolgsplan zur Verfügung.

C. Festsetzung der Beiträge

Zur Deckung des Finanzbedarfs wird der Beitrag zur Industrie- und Handelskammer Hannover für das Geschäftsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- L
- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene IHK-Zugehörige, deren Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt, sind vom Beitrag freigestellt. Dies gilt auch für eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist und ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, EUR 5.200 nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt haben, sind im Kalenderjahr der Betriebseröffnung und in dem darauf folgenden Jahr von Grundbeitrag und Umlage, im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus

Gewerbebetrieb, EUR 25.000 nicht übersteigt, soweit sie in den letzten fünf Wirtschaftsjahren weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren.

- II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 5.200 bis EUR 15.000
 - EUR 30 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)
- IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 15.000 bis EUR 30.000
 - EUR 70 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)
- a) IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, bis EUR 75.000
 - EUR 140 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)
 - b) IHK-Zugehörigen, die nicht im Handelsregister oder im Genossenschaftsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert, mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 30.000 bis EUR 75.000
 - EUR 140 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 75.000 bis EUR 150.000
 - EUR 260 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, von mehr als EUR 150.000
 - EUR 390 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)
- allen IHK-Zugehörigen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im IHK-Bezirk, die zusätzlich eines der zwei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - a) mehr als EUR 50.000.000 Bilanzsumme nach Abzug eines auf der Aktivseite ausgewiesenen Fehlbetrags

b) mehr als EUR 100.000.000 Umsatzerlöse in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag

EUR 10.000 (bei Nichtteilnahme am Lastschrifteinzug)

Für die Auslegung der vorstehenden drei Kriterien gelten die §§ 267 ff. HGB sinngemäβ, wobei bei Unternehmen, die auch nicht gewerbesteuerpflichtige Tätigkeiten ausüben, nur auf den gewerbesteuerpflichtigen Teil abzustellen ist. Kurzfristig geringfügig Beschäftigte im Sinne des SGB IV, Auszubildende und Schwerbehinderte im Sinne des SGB IX, 2. Teil, werden auf die Zahl der Beschäftigten nicht angerechnet.

Diese Regelung gilt vorrangig auch dann, wenn die IHK-Zugehörigen sonst nach den Nummern 1 bis 5 zu veranlagen wären. Der den Grundbeitrag gemäß Nr. 5 übersteigende Anteil des Grundbeitrages gemäß Nr. 6 wird auf eine etwaige Umlagezahlung für das Beitragsjahr angerechnet.

- Bei Teilnahme am Lastschrifteinzug wird ein Rabatt in Höhe von EUR 10 auf den Grundbeitrag gewährt.
- III. IHK-Zugehörigen, die nach Ziff. II. 3. a), 4 oder 5 zum Grundbeitrag veranlagt werden und die eine der Voraussetzungen nach § 14 der Beitragsordnung vom 3. Mai 2004, zuletzt geändert am 21. September 2005, erfüllen, wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt. Diese Ermäßigung gilt nicht für den erhöhten Grundbeitrag gem. Ziffer II. 6.
- IV. Als Umlage sind zu erheben 0,065 % des Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von EUR 15.340 für das Unternehmen zu kürzen.

- V. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2021.
- VI. Auf Grundbeitrag und Umlage wird eine Vorauszahlung auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages, hilfsweise Gewinns aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der zuletzt bekannten Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse erhoben. Soweit diese Daten der IHK nicht vorliegen, der IHK-Zugehörige jedoch seinen Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.

Von IHK-Zugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, für die weder ein Gewerbeertrag noch ein Gewinn aus Gewerbebetrieb oder ein Verlust vorliegt, wird eine Vorauszahlung zunächst nur in Höhe des Grundbeitrages gemäß Ziffer II. 3. a) erhoben.

Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, sowie im Falle der Ziffer II. 6. der Zahl der Beschäftigten, der Bilanzsumme und der Umsatzerlöse für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein berichtigender Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierende Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.

Erfolgsplan 2021 (erweitert um Hochrechnung (HR) 2020; Stand Oktober 2020)

		Ist 2019 EUR	Plan 2020 EUR	HR 2020 EUR	Plan 2021 EUR
				nachrichtlich	
1.	Erträge aus IHK-Beiträgen	13.131.271,22	13.458.000	13.932.000	16.303.000
2.	Erträge aus Gebühren	10.756.168,15	11.122.000	10.434.000	10.714.000
3.	Erträge aus Entgelten	893.842,88	912.000	659.000	839.000
4.	Sonstige betriebliche Erträge	2.111.418,72	2.192.000	1.952.000	2.092.000
	davon aus öffentlichen Zuwendungen	345.446,02	273.000	412.000	369.000
	davon aus Erstattungen	1.214.202,96	1.315.000	1.004.000	1.192.000
	Betriebserträge	26.892.700,97	27.684.000	26.977.000	29.948.000
5.	Materialaufwand				
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.353.794,54	1.315.000	1.253.000	1.286.000
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	3.603.926,88	3.634.000	3.162.000	3.486.000
6.	Personalaufwand				
	a) Gehälter	11.381.994,50	11.534.000	11.117.000	11.507.000
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	6.306.057,06	5.922.000	5.360.000	6.375.000
7.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	316.121,81	353.000	325.000	310.000
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	9.319.750,72	9.039.000	8.441.000	9.350.000
	Betriebsaufwand	32.281.645,51	31.797.000	29.658.000	32.314.000
	Betriebsergebnis	-5.388.944,54	-4.113.000	-2.681.000	-2.366.000
9.	Erträge aus Beteiligungen	915,00	350.000	351.000	1.000
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	2.301.148,40	1.530.000	1.284.000	923.000
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	0	533.000	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	477.320,44	625.000	400.000	400.000
	davon aus Aufzinsung	477.320,44	625.000	400.000	400.000
	Finanzergebnis	1.824.742,96	1.255.000	702.000	524.000
14.	Auβerordentliche Erträge	0,00	0	0	0
15.	Auβerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0
	Außerordentliches Ergebnis	0,00	0	0	0
16.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.922,58	-4.000	-4.000	-4.000
17.	Sonstige Steuern	64.675,80	68.000	67.000	68.000
18.	Jahresergebnis	-3.626.954,80	-2.922.000	-2.042.000	-1.906.000
19.	Gewinn-/Verlustvortrag	0,00	0	0	0
20.	Zu-/Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals	-3.626.954,80	-2.922.000	-2.042.000	-1.906.000
21.	Bilanzergebnis	0,00	0	0	0

Investitionsplan

			Ist 2019 EUR	Plan 2020 EUR	Plan 2021 EUR
10.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	10,00	0	0
11.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-877.309,42	-911.000	-1.076.000
12.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0	0
13.	-	Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-7.717,15	-20.000	-30.000
14.	+	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	7.590.881,12	9.000.000	4.500.000
15.	-	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.758.007,77	-3.000.000	0
16.	=	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	947.856,78	5.069.000	3.394.000

823.453,76

823.453,76

786.000

786.000

125.000

30.000

40.000

15.000

40.000

20.000

936.000

936.000

140.000

30.000

60.000

20.000

30.000

30.000

Erläuterungen:

Die Positionen 10. - 16 sind der Finanzrechnung auszugsweise entnommen, die übrigen Positionen sind für den Investitionsplan nicht relevant.

zu Position 11.: Aktivierungspflichtige Baumaβnahmen gem. mehrjährigem Finanzund Investitionsplan

- davon Fachplanung, Baucontrolling/Projektmanagement, anteilige Reserve Baukosten gem. mehrjährigem Finanz- und Investitionsplan (Beschluss VV Nov. 2019)

Laufende Neu- und Ersatzbeschaffungen von Betriebs- und Geschäftsausstattung, Büromaschinen/EDV und geringwertigen Wirtschaftsgütern

- davon Möbel und Einrichtung

- davon EDV-Hardware

- davon Kommunikations-/Medientechnik

- davon sonstige laufende Beschaffungen
 zu Position 13.: Aktivierungspflichtige Softwarelizenzen

zu Position 14.: Der Planansatz 2021 berücksichtigt soweit absehbar den Saldo

der geplanten Veräußerungen von Finanzanlagen, insb. zur Finanzierung der Liquiditätsunterdeckung vor Beitragserhebung, der Investitionen im Rahmen des Bauprojektes sowie der Ausfinanzierung von Pensionsverpflichtungen über die VdW Pensionsfonds AG.

Unterjährige, kapitalmarktbedingte Umschichtungen sind nicht planbar und werden daher nicht ausgewiesen.

zu Position 15.: Für 2021 ist keine Wiederanlage von Liquiditätsüberschüssen geplant.

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2021 einschlieβlich der Festsetzung der Beiträge 2021 in Verbindung mit dem zugrunde liegenden Wirtschaftsplan 2021, bestehend aus Erfolgs- und Investitionsplan, wird hiermit ausgefertigt und in der Niedersächsischen Wirtschaft verkündet. Gemäß § 27 a VwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover.ihk.de statt.

Hannover, 7. Dezember 2020

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann Präsident

Maike Bielfeldt Hauptgeschäftsführerin 64

Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 14. September 2020 gemäß den Richtlinien des Hauptausschusses für Berufsbildung vom 14. April 2020 (BAnz AT 27.05.2020 S1) erlässt die Industrie- und Handelskammer Hannover als zuständige Stelle nach § 47 Absatz 1 Satz 1 und § 79 Absatz 4 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBI. I S. 920) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

- §1 Einrichtung
- $\S~2$ Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen
- § 2a Prüferdelegationen
- § 3 Ausschluss von der Mitwirkung
- § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung
- § 5 Geschäftsführung
- § 6 Verschwiegenheit

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

- § 7 Prüfungstermine
- § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen
- § 10 Zulassung von Absolventinnen und Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge
- § 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Entscheidung über die Zulassung

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

- § 14 Prüfungsgegenstand
- § 15 Gliederung der Prüfung
- § 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen
- § 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung
- § 18 Prüfungsaufgaben
- § 19 Nichtöffentlichkeit
- § 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift
- § 21 Ausweispflicht und Belehrung
- $\S~22~$ Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

- § 24 Bewertungsschlüssel
- § 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse
- \S 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen
- § 27 Prüfungszeugnis
- § 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 30 Rechtsbehelfsbelehrung
- § 31 Prüfungsunterlagen
- § 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen
- § 33 Inkrafttreten

Erster Abschnitt: Prüfungsausschüsse und Prüferdelegationen

§ 1 Errichtung

- (1) Die zuständige Stelle errichtet für die Durchführung der Abschluss- und Umschulungsprüfungen Prüfungsausschüsse (§ 39 Absatz 1 Satz 1 und § 62 Absatz 3 Satz 1 BBiG)
- (2) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG nehmen die Prüfungsleistungen ab.

- (3) Für einen Ausbildungsberuf können bei Bedarf, insbesondere bei einer groβen Anzahl von Prüflingen und bei besonderen Anforderungen in der Ausbildungsordnung, mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.
- (4) Mehrere zuständige Stellen können bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten (§ 39 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 40 Absatz 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens eine Lehrkraft einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sein (§ 40 Absatz 2 Sätze 1 und 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder werden von der zuständigen Stelle für eine einheitliche Periode, längstens für fünf Jahre berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Beauftragten der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrkräfte von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 40 Absatz 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der zuständigen Stelle gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die zuständige Stelle insoweit nach pflichtgemäβem Ermessen (§ 40 Absatz 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhörung der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grunde abberufen werden (§ 40 Absatz 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter (§ 40 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Die Absätze 3 bis 7 gelten für sie entsprechend.
- (9) Die für die Berufung von Prüfungsausschussmitgliedern Vorschlagsberechtigten sind über die Anzahl und die Gröβe der einzurichtenden Prüfungsausschüsse sowie über die Zahl der von ihnen vorzuschlagenden weiteren Prüfenden zu unterrichten. Die Vorschlagsberechtigten werden von der zuständigen Stelle darüber unterrichtet, welche der von ihnen vorgeschlagenen Mitglieder, Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weiteren Prüfenden berufen wurden.
- (10) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der zuständigen Stelle mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird). Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen (§ 40 Absatz 6 BBiG).
- (11) Von den Absätzen 2 und 8 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 40 Absatz 7 BBiG).

§ 2a Prüferdelegationen

- (1) Die zuständige Stelle kann im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Prüfungsausschusses die Abnahme und die abschließende Bewertung von Prüfungsleistungen auf Prüferdelegationen übertragen.
- (2) Für die Zusammensetzung von Prüferdelegationen ist § 2 Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden (§ 42 Absatz 2 Satz 2 BBiG). Die Mitglieder der Prüferdelegationen haben Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.
- (3) Mitglieder von Prüferdelegationen können die Mitglieder der Prüfungsausschüsse, deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie weitere Prüfende sein, die durch die zuständige Stelle nach § 40 Absatz 4 BBiG berufen worden sind. Für die Berufungen gilt § 2 Absätze 3 bis 8 entsprechend. Die Berufung weiterer Prüfender kann auf bestimmte Prüf- oder Fachgebiete beschränkt werden.
- (4) Die Mitwirkung in einer Prüferdelegation ist ehrenamtlich. § 2 Absatz 10 gilt entsprechend.
- (5) Die zuständige Stelle hat vor Beginn der Prüfung über die Bildung von Prüferdelegationen, über deren Mitglieder sowie über deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu entscheiden. Prüfende können Mitglieder mehrerer Prüferdelegationen sein. Sind verschiedene Prüfungsleistungen derart aufeinander bezogen, dass deren Beurteilung nur einheitlich erfolgen kann, so müssen diese Prüfungsleistungen von denselben Prüfenden abgenommen werden.

§ 3 Ausschluss von der Mitwirkung

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Angehörige der Prüflinge nicht mitwirken. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:
- Verlobte.
- Ehegatten.
- 3. eingetragene Lebenspartner,
- 4. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
- 5. Geschwister,
- 6. Kinder der Geschwister.
- 7. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,
- 8. Geschwister der Eltern,
- Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

Angehörige sind die im Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- in den Fällen der Nummern 2, 3, 4 und 7 die die Beziehung begründende Ehe oder die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- in den Fällen der Nummern 4 bis 8 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
- im Fall der Nummer 9 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.
- (2) Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied oder ein Mitglied einer Prüferdelegation nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die zuständige Stelle, während der Prüfung der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation. Im letzteren Fall darf das betroffene Mitglied nicht mitwirken. Ausgeschlossene Personen dürfen bei der Beratung und Beschlussfassung nicht zugegen sein.
- (3) Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat die betroffene Person dies der zuständigen Stelle mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss oder der Prüferdelegation. Absatz 2 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (4) Ausbilderinnen und Ausbilder des Prüflings sollen, soweit nicht besondere Umstände eine Mitwirkung zulassen oder erfordern, nicht mitwirken.
- (5) Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die zuständige Stelle die Durchführung der Prüfung einem anderen oder einem gemeinsamen Prüfungsausschuss übertragen. Erforderlichenfalls kann eine andere zuständige Stelle ersucht werden, die Prüfung durchzuführen. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint. Wenn in den Fällen der Absätze 1 bis 3 eine ordnungsgemäße Besetzung der Prüferdelegationen nicht möglich ist, kann der Prüfungsausschuss die Prüfung selber durchführen oder die Durchführung der Prüfung auf eine andere Prüferdelegation übertragen.

§ 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt ein Mitglied, das den Vorsitz führt und ein weiteres Mitglied, das den Vorsitz stellvertretend übernimmt. Der Vorsitz und das ihn stellvertretende Mitglied sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 41 Absatz 1 BBiG).
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschlieβt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag (§ 41 Absatz 2 BBiG).
- (3) Für Prüferdelegationen gilt Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 entsprechend.

§ 5 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Prüfungsausschusses liegt in Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss bei der zuständigen Stelle. Einladungen (Vorbereitung, Durchführung, Nachbereitung), Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse werden im Einvernehmen mit dem Vorsitz des Prüfungsausschusses geregelt.
- (2) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses sind die ordentlichen Mitglieder rechtzeitig einzuladen. Stellvertretende Mitglieder werden in geeigneter Weise unterrichtet. Kann ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen, so soll es dies unverzüglich der zuständigen Stelle mitteilen. Für ein verhindertes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied einzuladen, welches derselben Gruppe angehören soll.
- (3) Absatz 2 gilt für Prüferdelegationen entsprechend.
- (4) Die Sitzungsprotokolle sind von der protokollführenden Person und dem Vorsitz zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.
- (5) Bei Prüferdelegationen sind die Sitzungsprotokolle von allen Mitgliedern zu unterzeichnen. § 26 Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 6 Verschwiegenheit

Unbeschadet bestehender Informationspflichten, insbesondere gegenüber dem Berufsbildungsausschuss, haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferdelegation und sonstige mit der Prüfung befassten Personen über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit gegenüber Dritten zu wahren.

Zweiter Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

§ 7 Prüfungstermine

- (1) Die zuständige Stelle bestimmt in der Regel zwei für die Durchführung der Prüfung maβgebende Zeiträume im Jahr. Diese Zeiträume sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein. Die zuständige Stelle setzt die einzelnen Prüfungstage fest.
- (2) Die zuständige Stelle gibt die Zeiträume im Sinne des Absatz 1 Satz 1 einschlieβlich der Anmeldefristen in geeigneter Weise öffentlich mindestens einen Monat vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt. Wird die Anmeldefrist überschritten, kann die zuständige Stelle die Annahme des Antrags verweigern.
- (3) Werden für schriftlich durchzuführende Prüfungsbereiche einheitliche überregionale Aufgaben verwendet, sind dafür entsprechende überregional abgestimmte Prüfungstage anzusetzen.

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschluss- und Umschulungsprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 43 Absatz 1 BBiG),
- 1. wer die Ausbildungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- 2. wer an vorgeschriebenen Zwischenprüfungen teilgenommen sowie einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
- 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu vertreten haben.

(2) Behinderte Menschen sind zur Abschlussprüfung auch zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatz 1 Nummern 2 und 3 nicht vorliegen (§ 65 Absatz 2 Satz 2 BBiG).

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen für die Umschulungsprüfung richten sich nach der Umschulungsordnung oder der Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle (§§ 58, 59 BBiG).

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen

(1) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung jeweils gesondert zu entscheiden (§ 44 Absatz 1 BBiG).

(2) Zum ersten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 44 Absatz 2 in Verbindung mit § 43 Absatz 1 Nummern 2 und 3 BBiG,

- wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungsdauer zurückgelegt hat,
- wer einen von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneten Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG vorgelegt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder die Auszubildenden noch deren gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter zu vertreten haben.
- (3) Zum zweiten Teil der Abschlussprüfung ist zuzulassen, wer
- über die Voraussetzungen in § 43 Absatz 1 BBiG hinaus am ersten Teil der Abschlussprüfung teilgenommen hat,
- auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2b BBiG von der Ablegung des ersten Teils der Abschlussprüfung befreit ist oder
- aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am ersten Teil der Abschlussprüfung nicht teilgenommen hat.

Im Fall des Satzes 1 Nummer 3 ist der erste Teil der Abschlussprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

§ 10 Zulassung von Absolventinnen und Absolventen schulischer und sonstiger Bildungsgänge

Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen,

- wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf entspricht. Ein Bildungsgang entspricht der Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, wenn er a) nach Inhalt, Anforderung und zeitlichem Umfang der jeweiligen Ausbildungsordnung gleichwertig ist,
 - b) systematisch, insbesondere im Rahmen einer sachlichen und zeitlichen Gliederung durchgeführt wird und
 - c) durch Lernortkooperation einen angemessenen Anteil an fachpraktischer Ausbildung gewährleistet (§ 43 Absatz 2 BBiG).
- wer einen Bildungsgang absolviert hat, welcher nach der Rechtsverordnung eines Landes die Voraussetzungen nach Nummer 1 erfüllt.

§ 11 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Auszubildende können nach Anhörung der Ausbildenden und der Berufsschule vor Ablauf ihrer Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn ihre Leistungen dies rechtfertigen (§ 45 Absatz 1 BBiG).

(2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungsdauer vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem die Prüfung abgelegt werden soll. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Vom Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen (§ 45 Absatz 2 BBiG).

(3) Soldatinnen und Soldaten auf Zeit sowie ehemalige Soldatinnen und Soldaten sind nach Absatz 2 Satz 3 zur Abschlussprüfung zuzulassen, wenn das Bundesministerium der Verteidigung oder die von ihm bestimmte Stelle bescheinigt,

dass die Bewerberin oder der Bewerber berufliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 45 Absatz 3 BBiG).

§ 12 Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch die Auszubildenden schriftlich oder elektronisch nach den von der zuständigen Stelle bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Die Auszubildenden haben die Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten.

(2) In den Fällen von § 8 Absatz 3, §§ 10 und 11 Absätze 2 und 3 ist der Antrag auf Zulassung zur Prüfung von den Prüflingen einzureichen.

- (3) Örtlich zuständig für die Zulassung ist die zuständige Stelle, in deren Bezirk
- in den Fällen der §§ 8, 9 und 11 Absatz 1 die Ausbildungs- oder Umschulungsstätte liegt,
- in den Fällen der §§ 10, 11 Absätze 2 und 3 die auf die Prüfung vorbereitende Bildungsstätte oder der gewöhnliche Aufenthalt der Prüflinge liegt.
- in den Fällen des § 1 Absatz 4 der gemeinsame Prüfungsausschuss errichtet worden ist.
- (4) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:
 - a) in den Fällen von § 8 Absätze 1 und 2, § 9 Absatz 3
 - Bescheinigung über die Teilnahme an vorgeschriebenen
 Zwischenprüfungen oder am ersten Teil der Abschlussprüfung,
 - ein vorgeschriebener, von der Ausbilderin oder dem Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG,
 - b) in den Fällen des § 9 Absatz 2
 - ein vorgeschriebener, von der Ausbilderin oder vom Ausbilder und der oder dem Auszubildenden unterzeichneter Ausbildungsnachweis nach § 13 Satz 2 Nummer 7 BBiG.
 - c) in den Fällen des § 10
 - Bescheinigung über die Teilnahme an dem schulischen oder sonstigen Bildungsgang und in den Fällen des § 10 Nummer 1 zusätzlich
 - Bescheinigung über die Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung im Rahmen des schulischen oder sonstigen Bildungsganges,
 - d) im Fall des § 11 Absatz 1
 - zusätzlich zu den Unterlagen nach Buchstabe a oder Buchstabe b das letzte Zeugnis oder eine aktuelle Leistungsbeurteilung der zuletzt besuchten berufsbildenden Schule,
 - e) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Sätze 1 und 2
 - Tätigkeitsnachweis und gegebenenfalls Nachweis der Dauer der Berufsausbildung in dem oder in einem anderen einschlägigen Ausbildungsberuf und gegebenenfalls glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit.
 - f) in den Fällen des § 11 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3
 - glaubhafte Darlegung über den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit oder Bescheinigung über den Erwerb der beruflichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (5) Für Wiederholungsprüfungen genügt die form- und fristgerechte Anmeldung zur Prüfung.

§ 13 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschluss- und Umschulungsprüfung entscheidet die zuständige Stelle. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 46 Absatz 1 und § 62 Absatz 3 BBiG).
- (2) Sofern eine Umschulungsordnung (§ 58 BBiG) oder eine Umschulungsprüfungsregelung (§ 59 BBiG) der zuständigen Stelle Zulassungsvoraussetzungen vorsieht, sind ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland zu berücksichtigen (§ 61 BBiG).
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung ist den Prüflingen rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschlieβlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel schriftlich mitzuteilen. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist dem Prüfling schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.
- (4) Die Zulassung kann von der zuständigen Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.

Dritter Abschnitt: Durchführung der Prüfung

§ 14 Prüfungsgegenstand

- (1) Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In ihr soll der Prüfling nachweisen, dass er die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsordnung ist zugrunde zu legen (§ 38 BBiG).
- (2) Der Gegenstand der Umschulungsprüfung ergibt sich aus der jeweiligen Umschulungsordnung oder Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle.
- (3) Sofern sich die Umschulungsordnung oder die Umschulungsprüfungsregelung der zuständigen Stelle auf die Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf richtet, sind das Ausbildungsberufsbild, der Ausbildungsrahmenplan und die Prüfungsanforderungen zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch soweit nicht die Ausbildungsordnung, die Umschulungsordnung oder die -prüfungsregelung der zuständigen Stelle etwas anderes vorsieht.

§ 15 Gliederung der Prüfung

Die Gliederung der Prüfung richtet sich nach der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle.

§ 16 Besondere Verhältnisse behinderter Menschen

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen (§ 65 Absatz 1 BBiG). Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung (§ 12) nachzuweisen.

§ 17 Befreiung von vergleichbaren Prüfungsbestandteilen bei der Umschulungsprüfung

Bei der Umschulungsprüfung (§§ 58, 59 BBiG) ist der Prüfling auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Umschulungsprüfung innerhalb von zehn Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt (§ 62 Absatz 4 BBiG).

§ 18 Prüfungsaufgaben

- (1) Der Prüfungsausschuss beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung oder der Umschulungsordnung oder -prüfungsregelung der zuständigen Stelle die Prüfungsaufgaben.
- (2) Überregional oder von einem Aufgabenerstellungsausschuss bei der zuständigen Stelle erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen, sofern diese Aufgaben von Gremien erstellt oder ausgewählt und beschlossen wurden, die entsprechend § 2 Absatz 2 zusammengesetzt sind und die zuständige Stelle über die Übernahme entschieden hat.
- (3) Sind an einem Tag ausschließlich schriftliche Prüfungsleistungen zu erbringen, soll die Dauer der Prüfung 300 Minuten nicht überschreiten.

§ 19 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreterinnen und Vertreter der obersten Bundes- oder Landesbehörden, der zuständigen Stelle sowie die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses der zuständigen Stelle können anwesend sein. Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle andere Personen als Gäste zulassen. An der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation beteiligt sein.

§ 20 Leitung, Aufsicht und Niederschrift

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzes vom gesamten Prüfungsausschuss unbeschadet der Regelungen in § 25 Absätze 2 und 3 durchgeführt.
- (2) Die zuständige Stelle regelt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsleistungen selbstständig und nur mit erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln durchgeführt werden.
- (3) Über den Ablauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 21 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen. Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.

§ 22 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Unternimmt es ein Prüfling, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder leistet er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch, liegt eine Täuschungshandlung vor.
- (2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Prüfling eine Täuschungshandlung begeht oder einen entsprechen-den Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt von der Aufsichtsführung festzustellen und zu protokollieren. Der Prüfling setzt die Prüfung vorbehaltlich der Entscheidung des Prüfungsausschusses über die Täuschungshandlung fort.
- (3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffene Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten. Soweit Prüfungsleistungen einer Prüferdelegation zur Abnahme und abschließenden Bewertung übertragen worden sind, kann die Prüferdelegation die Prüfungsleistung mit "ungenügend" (= 0 Punkte) bewerten.
- (4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen für den Prüfling hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt bei Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.
- (5) Vor einer endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation nach den Absätzen 3 und 4 ist der Prüfling zu hören.

§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Versäumt der Prüfling einen Prüfungstermin, so werden bereits erbrachte selbstständige Prüfungsleistungen anerkannt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt. Selbstständige Prüfungsleistungen sind solche, die thematisch klar abgrenzbar und nicht auf eine andere Prüfungsleistung bezogen sind sowie eigenständig bewertet werden.
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so wird die Prüfung mit O Punkten bewertet.
- (4) Bei den zeitlich auseinanderfallenden Teilen einer Abschlussprüfung gelten die Absätze 1 bis 3 für den jeweiligen Teil.
- (5) Der wichtige Grund ist unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich.

Vierter Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

§ 24 Bewertungsschlüssel

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

D	Note als	Note in	D-41-141			
Punkte	Dezimalzahl	Worten	Definition			
100	1,0		aine Laistung die den			
98 und 99	1,1		eine Leistung, die den Anforderungen in beson-			
96 und 97	1,2	sehr gut	derem Maß entspricht			
94 und 95	1,3		, ,			
92 und 93	1,4					
91	1,5					
90	1,6					
89	1,7					
88	1,8					
87	1,9	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll			
85 und 86	2,0	gut	entspricht			
84	2,1		,			
83	2,2					
82	2,3					
81	2,4					
79 und 80	2,5					
78	2,6					
77	2,7					
75 und 76	2,8					
74	2,9		eine Leistung, die den			
72 und 73	3,0	befriedigend	Anforderungen im Allge- meinen entspricht			
71	3,1		memen entoprient			
70	3,2]				
68 und 69	3,3					
67	3,4					
65 und 66	3,5					
63 und 64	3,6					
62	3,7					
60 und 61	3,8		eine Leistung, die zwar			
58 und 59	3,9	ausreichend	Mängel aufweist, aber im			
56 und 57	4,0	dusteichenu	Ganzen den Anforderun-			
55	4,1		gen noch entspricht			
53 und 54	4,2		gen noch entspricht			
51 und 52	4,3					
50	4,4					
48 und 49	4,5					
46 und 47	4,6					
44 und 45	4,7		eine Leistung, die den			
42 und 43	4,8		Anforderungen nicht			
40 und 41	4,9	mangelhaft	entspricht, jedoch erken-			
38 und 39	5,0	mangeman	nen lässt, dass gewisse			
36 und 37	5,1		Grundkenntnisse noch vorhanden sind			
34 und 35	5,2		vornanden sind			
32 und 33	5,3					
30 und 31	5,4					
25 bis 29	5,5					
20 bis 24	5,6		eine Leistung, die den			
15 bis 19	5,7	ungenügend	Anforderungen nicht ent-			
10 bis 14	5,8	angenagena	spricht und bei der selbst			
5 bis 9	5,9		Grundkenntnisse fehlen			
0 bis 4	6,0					

Der Hundert-Punkte-Schlüssel ist der Bewertung aller Prüfungsleistungen sowie der Ermittlung von Zwischen- und Gesamtergebnissen zugrunde zu legen.

§ 25 Bewertungsverfahren, Feststellung der Prüfungsergebnisse

(1) Der Prüfungsausschuss fasst die Beschlüsse über

- die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, die er selbst abgenommen hat.
- 2. die Noten zur Bewertung der Prüfung insgesamt sowie
- 3. das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

Für die Beschlussfassung erhält der Ausschuss die Ergebnisniederschriften nach § 26.

- (2) Nach § 47 Absatz 2 Satz 2 BBiG erstellte oder ausgewählte Antwort-Wahl-Aufgaben können automatisiert ausgewertet werden, wenn das Aufgabenerstellungs- oder Aufgabenauswahlgremium festgelegt hat, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Ergebnisse sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss oder die Prüferdelegation kann einvernehmlich die Abnahme und Bewertung einzelner schriftlicher oder sonstiger Prüfungsleistungen, deren Bewertung unabhängig von der Anwesenheit bei der Erbringung erfolgen kann, so vornehmen, dass zwei seiner oder ihrer Mitglieder die Prüfungsleistungen selbständig und unabhängig bewerten. Weichen die auf der Grundlage des in der Prüfungsordnung vorgesehenen Bewertungsschlüssels erfolgten Bewertungen der beiden Prüfenden um nicht mehr als 10 Prozent der erreichbaren Punkte voneinander ab, so errechnet sich die endgültige Bewertung aus dem Durchschnitt der beiden Bewertungen. Bei einer größeren Abweichung erfolgt die endgültige Bewertung durch ein vorab bestimmtes weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses oder der Prüferdelegation.
- (4) Sieht die Ausbildungsordnung vor, dass Auszubildende bei erfolgreichem Abschluss eines zweijährigen Ausbildungsberufs vom ersten Teil der Abschlussprüfung eines darauf aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs befreit sind, so ist das Ergebnis der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs vom Prüfungsausschuss als das Ergebnis des ersten Teils der Abschlussprüfung des auf dem zweijährigen Ausbildungsberufs aufbauenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs zu übernehmen.
- (5) Prüfungsausschüsse oder Prüferdelegationen nach § 42 Absatz 2 BBiG können zur Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen gutachterliche Stellungnahmen Dritter, insbesondere berufsbildender Schulen, einholen. Im Rahmen der Begutachtung sind die wesentlichen Abläufe zu dokumentieren und die für die Bewertung erheblichen Tatsachen festzuhalten. Die Beauftragung erfolgt nach den Verwaltungsgrundsätzen der zuständigen Stelle. Personen, die nach § 3 von der Mitwirkung im Prüfungsausschuss auszuschlieβen sind, sollen nicht als Gutachter tätig werden.

§ 26 Ergebnisniederschrift, Mitteilung über Bestehen oder Nichtbestehen

- (1) Über die Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift auf den von der zuständigen Stelle genehmigten Formularen zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses bzw. der Prüferdelegation zu unterzeichnen und der zuständigen Stelle ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) vorzulegen.
- (2) Dem Prüfling soll unmittelbar nach Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung mitgeteilt werden, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat. Hierüber erhält der Prüfling eine vom Vorsitz zu unterzeichnende Bescheinigung. Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern (unverzüglich) zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen
- (3) Sofern die Abschlussprüfung in zwei zeitlich auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist das Ergebnis der Prüfungsleistungen im ersten Teil der Abschlussprüfung dem Prüfling schriftlich mitzuteilen (§ 37 Absatz 2 Satz 3 BBiG). Der erste Teil der Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar (§ 37 Absatz 1 Satz 3 BBiG).
- (4) Der oder dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen- und Abschlussprüfung der oder des Auszubildenden übermittelt (§ 37 Absatz 2 Satz 2 und § 48 Absatz 1 Satz 2 BBiG).

§ 27 Prüfungszeugnis

(1) Über die Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Zeugnis (§ 37 Absatz 2 BBiG). Der von der zuständigen Stelle vorgeschriebene Vordruck ist zu verwenden

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG" oder "Prüfungszeugnis nach § 62 Absatz 3 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 BBiG"
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum),
- die Bezeichnung des Ausbildungsberufs mit Fachrichtung oder prüfungsrelevantem Schwerpunkt; weitere in der Ausbildungsordnung ausgewiesene prüfungsrelevante Differenzierungen können aufgeführt werden.
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche und das Gesamtergebnis (Note), soweit ein solches in der Ausbildungsordnung vorgesehen ist,
- das Datum des Bestehens der Prüfung,
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.

Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere über die Einordnung des erworbenen Abschlusses in den Deutschen Qualifikationsrahmen oder auf Antrag der geprüften Person über während oder anlässlich der Ausbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

(3) Im Fall des § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2a BBiG enthält das Prüfungszeugnis

- die Bezeichnung "Prüfungszeugnis nach § 37 Absatz 2 BBiG",
- die Personalien des Prüflings (Name, Vorname, Geburtsdatum,
- die einleitende Bemerkung, dass der Prüfling aufgrund der in Teil 1 der Abschlussprüfung eines zu benennenden drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs erbrachten Prüfungsleistungen den Abschluss des zu benennenden zweijährigen Ausbildungsberufs erworben hat,
- die Ergebnisse (Punkte) der Prüfungsbereiche von Teil 1,
- ggf. das Ergebnis von zu benennenden Prüfungsbereichen aus Teil 2 der Abschlussprüfung, wenn die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Abschlussprüfung des zweijährigen Ausbildungsberufs die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Teil 1-Prüfung des drei- oder dreieinhalbjährigen Ausbildungsberufs nicht hinreichend abdecken und die fehlenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten durch geeignete Prüfungsbereiche von Teil 2 der Abschlussprüfung abgedeckt werden können. und
- die Feststellung, dass in Teil 1 der Abschlussprüfung und den Prüfungsbereichen mit den fehlenden Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten von Teil 2 der Abschlussprüfung ausreichende Leistungen entsprechend der Bestehensregelungen im zweijährigen Beruf erbracht wurden.
- das Datum von Teil 2 der Abschlussprüfung und
- die Namenswiedergaben (Faksimile) oder Unterschriften der Präsidentin oder des Präsidenten und der Hauptgeschäftsführerin oder des Hauptgeschäftsführers der zuständigen Stelle mit Siegel.

(4) Dem Zeugnis ist auf Antrag der oder des Auszubildenden eine englischsprachige und eine französischsprachige Übersetzung beizufügen. Auf Antrag der oder des Auszubildenden ist das Ergebnis berufsschulischer Leistungsfeststellungen auf dem Zeugnis auszuweisen. Die oder der Auszubildende hat den Nachweis der berufsschulischen Leistungsfeststellungen dem Antrag beizufügen (§ 37 Absatz 3 BBiG).

§ 28 Bescheid über nicht bestandene Prüfung

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und seine gesetzlichen Vertreter von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen in einer Wiederholungsprüfung nicht mehr wiederholt werden müssen (§ 29 Absätze 2 bis 3). Die von der zuständigen Stelle vorgeschriebenen Formulare sind zu verwenden.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 29 ist hinzuweisen.

Fünfter Abschnitt: Wiederholungsprüfung

§ 29 Wiederholungsprüfung

(1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 37 Absatz 1 Satz 2 BBiG). Es gelten die in der Wiederholungsprüfung erzielten Ergebnisse.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist diese auf Antrag des Prüflings nicht zu wiederholen, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren – gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an – zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Die Bewertung in einer selbstständigen Prüfungsleistung (§ 23 Absatz 2 Satz 2) ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

(3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin (§ 7) wiederholt werden.

Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 30 Rechtsbehelfsbelehrung

Maβnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse der zuständigen Stelle sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfling mit einer Rechtsbehelfsbelehrung gemäß § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung zu versehen.

§ 31 Prüfungsunterlagen

hemmt.

(1) Auf Antrag ist dem Prüfling binnen der gesetzlich vorgegebenen Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr, die Niederschriften gemäß § 26 Absatz 1 fünfzehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des Prüfungsbescheides nach § 27 Absatz 1 bzw. § 28 Absatz 1. Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels ge-

(2) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen. Landesrechtliche Vorschriften zur Archivierung bleiben unberührt.

§ 32 Prüfung von Zusatzqualifikationen

Die Vorschriften dieser Prüfungsordnung gelten entsprechend für die Abnahme von Prüfungen gemäβ § 49 BBiG (Zusatzqualifikationsprüfungen). Das Ergebnis der Prüfung nach § 37 BBiG bleibt unberührt.

ortsetzung auf Seite 70		···)	>
-------------------------	--	------	---

§ 33 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der "Niedersächsischen Wirtschaft" in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 26. Februar 2013 außer Kraft.

Hannover, den 1. Oktober 2020

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann Präsident

Maike Bielfeldt Hauptgeschäftsführerin

Genehmigt vom Niedersächsischen Kultusministerium mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 - AZ.: 45.2-87142/2/3

Im Auftrage Hacke

Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen vom 14. September 2020 wird hiermit ausgefertigt und in der IHK-Zeitschrift "Niedersächsische Wirtschaft" verkündet. Gemäß §§ 27a VwVfG, 1 NVwVfG findet zudem eine Veröffentlichung auf der Internetseite www.hannover. ihk.de/bekanntmachungen statt.

Hannover, den 12. November 2020

Industrie- und Handelskammer Hannover

Gerhard Oppermann Präsident

Maike Bielfeldt Hauptgeschäftsführerin

Einigungsstelle zur Beilegung von Wettbewerbsstreitigkeiten in der gewerblichen Wirtschaft bei der Industrie- und Handelskammer Hannover

Für die gem. § 15 UWG in Verbindung mit der Verordnung über Einigungsstellen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 21. Februar 1991 (Nds. GVBI. S. 139) bei der Industrie- und Handelskammer Hannover errichtete Einigungsstelle zur Beilegung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wurden als Vorsitzender Herr Dr. Wilfried Lehmann-Schmidtke, Amtsgerichtsdirektor am Amtsgericht Peine, Am Amthof 2 - 6, 31224 Peine, und als stellvertretende Vorsitzende, Herr Ass. Bernd Johannknecht und Herr Ass. Jürgen Hahn, beide jeweils IHK Hannover, Schiffgraben 49, 30175 Hannover, für die Amtszeit vom 01.01.2019 bis 31.12.2022 berufen und für das Kalenderjahr 2021 folgende Beisitzer bestellt:

Handel und Dienstleistungen:

Thomas Heitmann, htp GmbH, Hannover; Hans-Joachim Koischwitz, Achim; Ingo Schreiber, Schreiber + Weinert GmbH, Hannover; Joachim Tonollo, Presse-Großvertrieb Tonollo GmbH & Co. KG, Göttingen; Wolfgang Tonollo, Presse-Großvertrieb Tonollo GmbH & Co. KG, Göttingen

Handwerk:

Gas- und Wasserinstallateurmeister Kai Uwe Henneberg, Hannover; Metallbauermeister Claus Jezek, Liebenau; Kraftfahrzeugtechnikermeister Nils Peters, Hannover; Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Scharnbacher, Hildesheim; Optometrist und Dipl.-Ing. Stefan Schwarz, Hildesheim

Verbraucher:

Petra Kristandt, Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V., Hannover

Sachverständige

Bestellungen

Dr.-Ing. Thomas Schmidt An der Platte 22 31073 Delliasen

Sachgebiet: Glas - Verfahrens- und Fertigungstechnik

Der o.g. Sachverständige wurde am 03.12.2020 für die Dauer von 3 Jahren öffentlich bestellt und vereidigt.

Erlöschen der Bestellung

Bei den nachfolgend aufgeführten Sachverständigen ist die öffentliche Bestellung und Vereidigung erloschen:

Architekt Dipl.-Ing. Wilhelm Stegmann Thouarsstr. 10 49356 Diepholz Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Architekt Dipl.-Ing. Ralph Weinrich Kiebitzrain 16 30938 Burawedel

Sachgebiet: Schäden an Gebäuden

Dipl.-Ing. Erika Gruse Wilhelm-Raabe-Weg 28

Sachgebiet: Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken